Umsetzung der GLÖZ-Brachen planen

Kurz & knapp 04/2023
Parsau, 24.07.2023

Bracheflächen gezielt aussuchen und anlegen

Die Flächen, die nächstes Jahr zur Erfüllung der 4 %-Pflichtbrache dienen sollen, müssen bereits nach der Ernte 2023 unmittelbar dafür stillgelegt werden. Eine Begrünung innerhalb von 14 Tagen nach der Ernte ist zulässig und pflanzenbaulich sinnvoll.

Ausgenommen von dieser 4 %-Verpflichtung sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland, Betriebe mit über 75 % Dauergrünland und Feldfutterbau und Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für Feldfutterbau, Leguminosen und Brachen genutzt werden.

Es ist immer empfehlenswert, diese Stilllegung in das WSG Westerbeck zu legen. Damit werden durch Umsetzung der GLÖZ-Anforderungen zeitgleich wichtige Verdünnungsflächen in den Gebieten geschaffen und aktiver Wasserschutz umgesetzt. Deshalb wird diese Umsetzung zukünftig über Freiwillige Vereinbarungen gefördert.

Grundsätzlich sollten wo immer möglich, Brachen dauerhaft oder mindestens mehrjährig angelegt werden. Jährlich wechselnde Brachen verursachen hohe Kosten und sind für den Gewässerschutz nachteilig. Deshalb sollte bei der Auswahl der Flächen für die Pflichtbrachen in folgender Reihenfolge vorgegangen werden:

1) Bestehende Brachen
2) Ehemalige Blühstreifen, Blühflächen oder andere AUM-Flächen
3) Gewässerrandstreifen an Gewässern 1., 2. oder 3. Ordnung (min. 10 m, 5 m bzw. 3 m breit)
4) Unproduktive oder schlecht zu beregnende Teilflächen, wie z. B. Keile oder an Waldkanten

Nur wenn nach Auswahl dieser Flächen die Stilllegungsverpflichtung nicht erfüllt ist, sollte über die kurzfristige Stilllegung produktiver Ackerflächen nachgedacht werden.

Bei der Auswahl ist auf die **gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße von 0,1 ha** zu achten!

Über die 4 % hinausgehenden Brachen können über die Ökoregelung 1a angelegt und gefördert werden. Diese Förderung wird dann im ANDI 2024 beantragt. Diese Flächen können bis spätestens 31.03. begrünt werden.

Das Ende des Stilllegungszeitraums hängt von der Folgefrucht ab und staffelt sich wie folgt:

- Bis 15.08. bei Folgefrucht Winterraps oder Wintergerste
- Bis 01.09. bei übrigem Wintergetreide
- Bis 31.12. bei Sommerungen

Nach der Auswahl der Brachflächen muss über die Art der Begrünung entschieden werden. Sollen Flächen mehrjährig in Brache gelegt werden, müssen zwangsläufig langsam wachsende und trockentolerante Gräser gewählt werden. Bei den dargestellten Fristen und Auflagen wird deutlich, dass selbst bei jährlich wechselnden Brachen eine Begrünung und Unkrautunterdrückung im Grunde nur mit winterharten Gräsermischungen möglich ist. Die verschiedenen Saatguthersteller haben langjährig etablierte Mischungen für solche Brachen im Angebot.

Eine Auswahl ist hier beispielhaft genannt:

- Brache ohne Klee von L. Stroetmann (Deutsches Weidelgras, Rotschwingel)
- Viterra Brache der SaatenUnion (mit Rotschwingel, Wiesenschwingel und Weißklee)
- M3 der DSV (Rotschwingel, Deutsches Weidelgras und Weißklee (10 %))

Neben solchen Gräsermischungen eignen sich auch z. B. einige Maisuntersaaten. Eine Kombination mit Blühmischungen ist möglich und wertet zumindest zu Beginn der Stilllegung diese Flächen optisch und naturschutzfachlich auf.

Kombination von GLÖZ-Brache und Freiwilligen Vereinbarungen

Auf den austragsgefährdeten Sandstandorten im Wasserschutzgebiet Westerbeck sind Brachen ein wichtiges Werkzeug, um die Nitratbelastung des Grundwassers zu verringern. Deswegen waren sie lange ein Teil des Vertragswasserschutzes über Freiwillige Vereinbarungen. Das soll auch nach Einführung der GLÖZ-Brachen weiterhin Bestand haben. Über eine gezielte Förderung von mehrjährig angelegten Grasbrachen sollen gezielt Flächen im Schutzgebiet extensiviert werden. Das bringt für den Wasserversorger klare Vorteile im Hinblick auf die Nitratgehalte im Sickerwasser. Für die im Gebiet wirtschaftenden Betriebe hat es den Vorteil einer zusätzlichen Förderung für GLÖZ-Anforderungen, die außerhalb des Wasserschutzgebietes ohne Förderung umgesetzt werden müssen.

Die Kooperation Westerbeck hat für 2024 die Förderung der Gewässerschutzberatung und der Freiwilligen Vereinbarungen neu beantragt. Deswegen können aller Voraussicht nach Vereinbarungen erst 2024 abgeschlossen und ausbezahlt werden. Im Frühjahr 2024 ist es nach Absprache mit der LSW geplant, folgende Freiwillige Vereinbarung anzubieten:

Gewässerschonende Begrünung von Pflichtbrachen im Rahmen von GLÖZ 8
(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2, ANDI Kulturcode 591)

- Einsaat einer winterharten Gräsermischung oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten Gräsermischung.
- Umbruch der Fläche frühestens nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- N-Düngung der Folgefrucht nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters unter Berücksichtigung der N_{min}-Vorgaben der DüV

Maßnahmendauer:	01.01.2024 – 31.12.2024
Auszahlungstermin:	ab November 2024
Ausgleichshöhe:	**100 €/ha**

Sofern von Seite des NLWKN eine Zusage oder Absage zur Wiederaufnahme der geförderten Gewässerschutzberatung ab 2024 vorliegt, werden wir Sie umgehend darüber informieren!

Bitte berücksichtigen Sie das bei der Planung und Umsetzung der GLÖZ-Brachen in den nächsten Wochen.

Wenn es um die Auswahl geeigneter Flächen, Kombination mit Abstandspflichten an Gewässern oder das Anlegen von Teilflächen geht, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hanssler

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368-97065 0
Fax: 05368-97065 11